

B u c h r e z e n s i o n

Andreas Haratsch/Christian Koenig/Matthias Pechstein, Europarecht, Verlag Mohr Siebeck, 7. Aufl., Tübingen 2010, 733 S., kart., € 34,00

Gegenüber dem Zivil- oder Strafrecht, das es schon seit tausenden von Jahren gibt, hat das Europarecht einen Vorteil: Die einführende Literatur hierzu ist gerade noch überschaubar. Dies gilt erst Recht für die „Standardwerke“, die besonders geeignet sind, das europäische Recht kennen, verstehen und anwenden zu lernen, ohne dabei zugleich zu umfangreich oder so teuer zu sein, dass sie ihren Weg auf die Arbeitstische der Studierenden nicht finden.

Zu den besonders empfehlenswerten Standardwerken gehört das Lehrbuch von *Haratsch/Koenig/Pechstein*, das es inzwischen in der siebten Auflage gibt. Es hat einen Umfang von 733 Seiten,¹ darin sind aber bereits 67 Seiten mit hilfreichen Anhängen (Übereinstimmungstabellen der aktuellen und früheren Nummerierung der EU-Vertragsartikel, Literatur- und Internetempfehlungen) sowie das sehr detaillierte Stichwortverzeichnis enthalten. Damit hat es für ein Lehrveranstaltungsbegleitendes Lehrbuch einen gerade noch annehmbaren Umfang. Es deckt die üblichen europarechtlichen Themen ab, die Gegenstand der Vorlesungen an den Hochschulen sind und ist wegen seines Umfangs zugleich ein Nachschlagewerk, wenn europarechtliche Fragen im Rahmen von Haus- oder Seminararbeiten zu vertiefen sind.

Bei einem im Jahr 2010 erschienen Buch ist es noch eine Bemerkung wert, dass es tatsächlich ein Buch zum aktuellen Europarecht nach dem Vertrag von Lissabon ist. Vor zwei Jahren gab es noch etliche Lehrbücher, die auf dem Einband darauf hinwiesen, dass die Änderungen des Vertrages von Lissabon bereits berücksichtigt seien, dieses Versprechen dann aber nur in der Weise hielten, dass am Ende eines jeden Kapitels kurz auf die Änderungen hingewiesen wurde. Das ist bei *Haratsch/Koenig/Pechstein* schon seit 2010 anders: Hier ist das Lehrbuch durchweg an den aktuellen europäischen Verträgen ausgerichtet. Wenn man die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) seit 2010 im Blick behält, ist das Buch damit auch 2012 und voraussichtlich die nächsten Jahre noch aktuell. Zwar ändert sich das Europarecht ständig, so dass selbst bei aktuellen Lehrbüchern immer damit zu rechnen ist, dass die Entwicklung bereits einen Schritt weiter ist. Da die Vertragstexte in der Fassung, die sie durch den Vertrag von Lissabon erhalten haben, aber in den nächsten Jahren zumindest in den ausbildungsrelevanten Bereichen voraussichtlich nicht grundlegend verändert werden, dürfte sich daran nichts ändern. Kleinere europarechtliche Veränderungen, wie zum Beispiel bei der in den Rn. 6 und 1253 des Lehrbuchs zu Recht nur am Rande erwähnten West-

europäischen Union (WEU) fallen hier nicht ins Gewicht. Deren Auflösung², die sich erst nach Drucklegung des Buches herausstellte, ist für Studierende bedeutungslos, da die WEU im Jurastudium keine Rolle spielt.

Die Autoren schreiben in ihrem Vorwort, dass sich das Lehrbuch vor allem an Studierende richte und man hoffe, dass es auch dem praktisch am Europarecht Interessierten beim rechtsdogmatischen und kasuistischen Zugang zur europäischen Integration behilflich ist. Dies kann ich bestätigen. Bei europarechtlichen Problemen greife ich meistens zuerst auf den *Haratsch/Koenig/Pechstein* zurück und finde dort in der Regel selbst bei abgelegeneren Fragen alle erforderlichen Informationen, um diese beantworten zu können. Dass sich das Buch gleichwohl in erster Linie an Studierende richtet, erkennt man daran, dass die Kapitel mit besonders hervorgehobenen Merksätzen abgeschlossen werden, die eine Lernkontrolle unterstützen. Da diese Merksätze dabei das Wichtigste zusammenfassen, ermöglichen sie Studierenden in der Examensvorbereitung zudem eine schnelle Wiederholung des Stoffes. Studierende, die noch tiefer ins Europarecht einsteigen möchten oder müssen, finden mit den umfangreichen Literaturhinweisen sowie den sehr hilfreichen Hinweisen auf die Leitentscheidungen des EuGH eine wertvolle Hilfestellung vor.

Noch anschaulicher wäre das Lehrbuch allerdings, wenn die Autoren einige Grafiken aufgenommen hätten, um die im Text dargestellten Informationen zu veranschaulichen. So bietet es sich beispielsweise an, nach den Rn. 30 bis 32, in denen die letzten Beitritte zur EU aufgezählt werden, die EU-Mitgliedstaaten in einer Landkarte – vielleicht sogar im Vergleich zu den Ländern, die am deutlich größeren Europarat beteiligt sind – darzustellen. Die wichtigsten Daten der europäischen Integration hätten in einem Zeitstrahl zusammengefasst oder die Organe der EU in einer Übersicht veranschaulicht werden können. Auch die in der Rn. 50 beschriebene „Tempelkonstruktion“ der EU vor dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon lässt sich besser merken, wenn sie auch als Schaubild neben den Text gestellt wird.

Der Inhalt des Lehrbuches ist dagegen sehr gut. Dies beginnt mit der Auswahl des Stoffes, die im Unionsrecht besonders schwierig ist. Denn die Schwerpunktsetzung wird – im Vergleich zum Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf- oder Zivilrecht – dadurch erschwert, dass die europäischen Vorgaben teils grundrechtsähnlichen Charakter haben (z.B. die Grundfreiheiten der EU oder die in der Grundrechte-Charta garantierten Rechte) und neben dem öffentlichen Recht auch das nationale Zivilrecht und – in immer größerem Umfang – das Strafrecht beeinflussen. Das Unionsrecht überschreitet damit die in Deutschland üblichen Grenzen zwischen den einzelnen Rechtsgebieten. Hier ist *Haratsch/Koenig/Pechstein* eine angemessene Auswahl gelungen. Zwar ist beispielsweise das Kapitel über den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts mit etwa 15 Seiten – gerade auch im Vergleich zu den anderen Teilen des Lehrbuchs – recht kurz geraten. In einem einführenden Lehrbuch wird aber auch niemand mehr

¹ Andere, ebenfalls empfehlenswerte Lehrbücher sind dagegen weniger umfangreich, wie z.B. die Lehrbücher von *Hobe*, Europarecht, 6. Aufl. 2011, mit 377 Seiten (dazu s. *Kirchhoff*, ZJS 2011, 188), von *Herdegen*, Europarecht, 12. Aufl. 2010, mit 517 Seiten oder von *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der EU, 4. Aufl. 2010, mit 608 Seiten.

² *Blasius*, FAZ v. 10.4.2010, S. 10.

erwarten, da es hierzu inzwischen sehr gute weiterführende Lehrbücher gibt.³

Besonders gelungen ist beispielsweise die Darstellung des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts (Rn. 181 ff.), der in Prüfungen fast immer relevant wird. Zu Recht schreiben die *Autoren*, dass nationale Behörden und Gerichte von Amts wegen verpflichtet sind, unmittelbar anwendbares EU-Recht zu beachten (Rn. 184). Dies gilt insbesondere dann, wenn es dem nationalen Recht entgegensteht und eine unionsrechtskonforme Auslegung der nationalen Vorschriften nicht in Betracht kommt. In diesem Fall verdrängt das Unionsrecht die nationalen Regelungen, so dass neben den Gerichten auch alle Verwaltungsbehörden das mit dem EU-Recht nicht vereinbare nationale Recht unangewendet lassen müssen. Diese „Nichtanwendungspflicht“⁴ der Behörden wird in der Praxis immer noch nicht durchweg beachtet, so dass es wichtig ist, sie besonders hervorzuheben. Aus ihr folgt übrigens zwangsläufig, dass jede Behörde in der Lage sein muss, die Vereinbarkeit von nationalem Recht mit dem Unionsrecht jedenfalls in eindeutigen Fällen beurteilen zu können, weshalb dieses Rechtsgebiet in der Ausbildung der Amtswalter keine untergeordnete Nebenrolle spielen darf.⁵ Richtig ist es daher, die mit dem Anwendungsvorrang verbundenen Fragen in dem Lehrbuch besonders ausführlich darzustellen.

Die *Autoren* stellen in ihrem Buch aber nicht nur den Inhalt des EU-Rechts und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU dar. Sie geben auch weitere Informationen, die der Leser wohl erwartet: Zu Recht weisen die Rn. 268 ff. beispielsweise darauf hin, dass der Kommission derzeit noch je ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats angehört (Art. 17 Abs. 4 EUV) und dass die Kommission ab November 2014 um ein Drittel kleiner sein soll, wenn der Europäische Rat einstimmig nicht etwas anderes beschließt (s. Art. 17 Abs. 5 EUV). In Rn. 271 folgt die Information, dass der Europäische Rat dies bereits Ende 2008 auf Wunsch Irlands in Aussicht gestellt hat,⁶ so dass auch nach 2014 jeder Mitgliedstaat einen EU-Kommissar stellen wird.

Das Buch hätte allerdings mit „Recht der Europäischen Union“ oder „Unionsrecht“ einen treffenderen Titel, denn es geht nahezu ausschließlich um das EU-Recht. Dass es daneben weitere Regelungen gibt, die häufig als „Europarecht im weiteren Sinne“⁷ bezeichnet werden, wird in den Rn. 1 f. des Lehrbuches nur sehr kurz erwähnt. Auf den Seiten 16 bis 18 enthält es zwar einen Überblick über den Europarat, der immerhin 47 Mitgliedstaaten hat und den Menschenrechtsschutz durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EG-

MR) erheblich beeinflusst. Die EMRK stellen die *Autoren* auf den Seiten 18 bis 21 aber nur der Sache nach vor, ohne auf die einzelnen Menschenrechte näher einzugehen. Diese werden in Rn. 47 lediglich aufgezählt. Hinzu kommt auf den Seiten 310 bis 313 ein Abschnitt über das Verhältnis der EU zur EMRK, in dem die *Autoren* aber auch nicht näher auf die in der EMRK enthaltenen Menschenrechte eingehen. Die EMRK hat in manchen Bereichen – zum Beispiel für die Strafverfolgungsorgane – aber noch immer eine größere Bedeutung als das Recht der EU. Dies gilt umso mehr, als die EU der EMRK beitreten wird (Art. 6 Abs. 2 EUV) und die Grundrechte, wie sie in der EMRK gewährleistet sind, schon jetzt gemäß Art. 6 Abs. 3 EUV als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts sind. Andererseits tragen auch viele andere Lehrbücher den Titel „Europarecht“ und erwähnen das nicht der EU zuzurechnende europäische Recht ebenfalls nur am Rande.⁸

Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass das Lehrbuch von *Haratsch/Koenig/Pechstein* zu den besten Büchern gehört, die zum EU-Recht veröffentlicht wurden.

Prof. Dr. Guido Kirchhoff, Berlin/Sudenburg

³ S. z.B. *Ambos*, Internationales Strafrecht, 3. Aufl. 2011 und *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, 5. Aufl. 2011.

⁴ Hierzu siehe z.B. *Kirchhoff*, ZESAR 2007, 301; *ders.*, DVP 2009, 134.

⁵ *Kirchhoff*, DVP 2009, 134 (136).

⁶ Hierzu siehe z.B. auch *Herrmann*, Jura 2010, 161 (164); *Mayer*, JuS 2010, 189 (191).

⁷ So z.B. *Herdegen* (Fn. 1), § 1 Rn. 6.

⁸ Beispiel: Auch *Hobe* (Fn. 1) erwähnt den Europarat und die EMRK nur auf den S. 20-23. Anders dagegen *Herdegen* (Fn. 1), der das „Europarecht im weiteren Sinne“ auf den S. 3-45 darstellt.